

technischen Bedarfs der Besteller haben die wirtschaftsleitenden Organe bei Vorliegen der planungsmäßigen Voraussetzungen (insbesondere perspektivische Erzeugnisbilanzen usw.) auf Verlangen der Besteller mit diesen Globalvereinbarungen und Globalverträge abzuschließen.

§ 4

Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion

Zur Sicherung der Aufnahme neuer Erzeugnisse des speziellen Bedarfs der Besteller in die Produktion, die in der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt wurden, haben die Forschungs- und Entwicklungsbetriebe mit den festgelegten Produktionsbetrieben rechtzeitig vertragliche Vereinbarungen zur Organisation der Zusammenarbeit abzuschließen, die eine planmäßige und kurzfristige Überleitung der Erzeugnisse in die Produktion sichern. Diese Verträge sind spätestens mit Beginn der Leistungsstufe K 3 bzw. V 3 abzuschließen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Vertragspartner aus dem Bereich der Besteller, mit dem der Forschungs- und Entwicklungsvertrag abgeschlossen wurde, zur Information zu übergeben. Er ist außerdem vom Forschungs- und Entwicklungsbetrieb zu unterrichten, wenn ein Vertragsabschluß nicht zustande kommt.

§ 5

Einstellung oder Verlagerung der Produktion

(1) Die Einstellung oder Verlagerung der Produktion, die innerhalb von 3 Jahren seit der letzten Lieferung für die Besteller durchgeführt wurde, ist vom bisherigen Produktionsbetrieb den Vertragspartnern¹⁾ aus dem Bereich der Besteller mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen infolge von Standardisierungen und gleichwertiger Nachfolgeproduktion. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens jedoch 1 Monat vor den in den planmethodischen Bestimmungen oder Verteilungsanordnungen festgelegten Bestellterminen für die betreffenden Erzeugnisse zu erfolgen. Diese Mitteilungen müssen Angaben über den künftigen Produktionsbetrieb, das neue Erzeugnis usw. enthalten. Bei Zuliefererzeugnissen hat diese Mitteilung über den Leistenden des Enderzeugnisses zu erfolgen.

(2) Die Mitteilung über die Einstellung oder Verlagerung der Produktion ist auch dem bilanzierenden Organ zu übersenden, das verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Belieferung der Besteller einzuleiten.

(3) Bei Erzeugnissen, die für die Besteller geliefert werden, darf die Ersatzteilproduktion nur eingestellt werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Besteller vorliegt sowie gemeinsam mit diesen die Lebensendeplanung durchgeführt wurde.

§ 6

Planänderungen

Vorlagen über Planänderungen, die sich auf Lieferungen oder Leistungen an die Besteller auswirken, bedürfen vor ihrer Vorlage an den Ministerrat der Zustimmung des für den betroffenen Besteller zuständigen Ministers. Andere Planänderungen, insbesondere Lieferplanänderungen oder Weisungen, durch die Lieferungen oder Leistungen an die Besteller betroffen werden, sind nur zulässig, wenn sie mit Zustimmung des Militärbereiches des Volkswirtschaftsrates bzw. bei

Bauproduktion mit Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen, Abteilung I, und in allen anderen Fällen mit Zustimmung des übergeordneten Organs des Vertragspartners erfolgen.

§ 7

Vertragsabschlußpflicht

(1) Betriebe, die Vertragsangebote (Bestellungen) der Besteller erhalten haben, sind verpflichtet, diese bei den Vorschlägen für die Erteilung der staatlichen Aufgaben für die folgenden Planjahre zu berücksichtigen, wenn die Lieferung oder Leistung im Rahmen ihres Produktionsprofils oder ihrer Leistungsmöglichkeiten liegt. Wird die Leistungsmöglichkeit des Betriebes bereits durch Bestellungen und Verträge ausgeschöpft, ist der Betrieb verpflichtet, sein übergeordnetes Organ bzw. das zuständige bilanzierende Organ vom Erhalt der Bestellung unter Angabe der Fondsträgernummer des Bestellers unverzüglich zu unterrichten, das innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden hat, welche Bestellungen und Verträge bei der Erteilung der staatlichen Aufgaben zugunsten der Besteller zurückgestellt werden müssen.

(2) Ist auf Grund zwingender militärischer Erfordernisse im laufenden Planjahr der Abschluß weiterer Verträge durch die Besteller notwendig, ist entsprechend zu verfahren. Angebote auf Abschluß derartiger Verträge müssen von leitenden Mitarbeitern der Besteller, die vom zuständigen Minister dazu besonders ermächtigt sind, unterzeichnet werden.

(3) Das übergeordnete bzw. bilanzierende Organ hat alle zur Abdeckung des Bedarfs der Besteller notwendigen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten und durchzusetzen. Eine Entscheidung dieser Organe, die den Bedarf der Besteller nicht oder nicht in voller Höhe berücksichtigt, darf nur mit Zustimmung der zuständigen Organe gemäß § 6 erfolgen.

(4) Um eine rechtzeitige Vorbereitung der Produktion und koordinierte Planausarbeitung zu gewährleisten, sind die Betriebe verpflichtet, auf der Grundlage ihrer Perspektivpläne, die mit den Bestellern abgeschlossenen Globalvereinbarungen und -Verträge oder nach Erhalt der vorläufigen staatlichen Aufgaben (z. B. Orientierungsziffern) sobald als möglich mit den Bestellern für das folgende bzw. für weitere Planjahre Verträge abzuschließen. Dabei hat das übergeordnete Organ des Leistenden bei der Sicherstellung des materiell-technischen Bedarfs der Besteller Unterstützung zu gewähren.

(5) Über Lieferungen und Leistungen, die in der Regel eine Produktionsdauer von mehr als 1 Jahr erfordern, sind Verträge abzuschließen, die den gesamten Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung der Produktion erfassen (langfristige Verträge). Soweit erforderlich, sind die langfristigen Verträge im Prozeß ihrer Durchführung zur konkretisieren oder durch Jahresverträge zu präzisieren.

§ 8

Vertragsabschluß

(1) Für die Verträge sind die Formulare des Bestellers zu verwenden. Die Verträge können auch in anderer Weise schriftlich abgeschlossen werden, wenn der Besteller damit einverstanden ist. Die Fondsträgernummer des Bestellers sowie die Planpositionsnummer gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der verbind-